

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen

vom 09.12.2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

a)	Erdbestattung von Totgeburten und Foeten (Ruhezeit 15 Jahre)	250,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.450,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.600,00 Euro
d)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)	730,00 Euro

(2) Reihenrasengrabstätte einschließlich Grabplatte und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.960,00 Euro
----	-----------------------------------	---------------

(3) Wahlgrabstätten

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.650,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	730,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	55,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,00 Euro

(4) Wahrasengrabstätten einschließlich Grabplatte und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.150,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	105,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Totgeburten und Foeten	305,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	488,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	370,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Leichenhallenbenutzung für bis zu 4 Werktagen	274,00 Euro
b) Leichenhallenbenutzung ab dem 5. Werktag pro Tag	48,50 Euro
c) Benutzung der Kirche	80,00 Euro
d) Orgelspiel	40,00 Euro
e) Küsterdienst	40,00 Euro

§ 6**Gebühren für Umbettungen****(1) Umbettung innerhalb des Friedhofes**

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.000,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.000,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	800,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	500,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	500,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	400,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	370,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	488,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	370,00 Euro

§ 7**Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	35,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	35,00 Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	35,00 Euro
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	35,00 Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.08.2002 außer Kraft.

Gahlen, den 09.12.2011

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfr. Crema
(Unterschrift)

gez. Heinz-Gerd Fengels
(Unterschrift)